ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG UND DEN BETRIEB VON ELEKTRISCHEN STARKSTROMANLAGEN IN THEATERN

wie auch in Rauch- und Saaltheatern, Singspielhallen, Zirkussen u. dgl. (Theatervorschriften.)

EVW 20

Gültig ab 1. Juli 1928.

EINTEILUNG

I. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

1. Allgemeine Bestimmungen für elektrische Licht- und Kraftinstallationen
2. Notbeleuchtung.
3. Bestimmungen für das Bühnenhaus.

II. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

I. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Für die Ausführung und den Betrieb der elektrischen Starkstromanlagen gelten die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ mit den nachstehenden Ergänzungen und Änderungen.

1. Allgemeine Bestimmungen für elektrische Licht- und Kraftinstallationen.

a) Für Theaterinstallationen dürfen im allgemeinen Betriebspannungen über 300 V Wechselstrom oder 600 V Gleichstrom nicht verwendet werden. Diese Grenzspannung gilt bei Drehstromanlagen mit geerdetem Sternpunkt

Copyright OVE